

am Ende, 49 (Eigentumsverhältnisse an Ehegatten, Versorgungsansprüche von Witwen) sowie Taf. B §§ 1–5 und O §§ 1–3 (Erbteilungen und ungeteilte Erbengemeinschaften) geregelt; vgl. RIA III 283–286 Gesetze*. B. § 2.3; G. Cardascia, *Les Lois Assyriens* (1969) z. St.

§ 3.5. *Neubab. Gesetze*. Im zweiten Abschnitt der Tafel (§§ 9–15) werden im Zusammenhang mit eherechtlichen Fragen (Verfügungen über die *nudunnû* „Ehegatte“) auch verschiedene Fälle der Erbfolge behandelt (H. Petschow, ZSS 76 [1959] 76–95; E. Szlechter, RIDA 19 [1972] 43 ff.; M. Roth, AOAT 222 [1989] 29–34; s. auch RIA II 460 f. Erbe*, Erbrecht, Enterbung; RIA III 278 Gesetze*).

Neuere Übersetzungen aller keilschriftlichen Gesetze: R. Borger, TUAT 1/1: Rechtsbücher (1982). – C. Saporetti, *Le leggi della Mesopotamia* (1984). – M. Roth, *Law Collections from Ancient Mesopotamia and Asia Minor* (1995).

§ 4. Nachlaß in Urkunden bis zum Ende der III. Dynastie von Ur.

Zu den ältesten hier zu nennenden Texten gehören einige Urkunden aus einem akkadzeitlichen Familienarchiv aus Nippur (Gesamtpublikation: A. Westenholz, OSP 2 [1987] Nr. 44 ff.: *The Enlilemaba Archive*). Neben der Geschäftstätigkeit werden auch Erbschaftsangelegenheiten bzw. Vermögensteilungen dokumentiert (OSP 2, Nr. 45, 48, 51, Einzelheiten wegen Beschädigung unklar in Nr. 64. Ob die Auflistung von Eigentum in OSP 2, Nr. 66–67 ebenfalls in diesen Zusammenhang gehört, bleibt unsicher). Nicht mit Sicherheit dem Archiv zuzuordnen sind OSP 2, Nr. 75 (beachte Z. 15: *nì-ga ama-kam*) und Nr. 76, wo ebenso wie in BIN 8, 282 (beachte Z. 15: *nì é ad-da-ka*) im Anschluß an Inventare der Terminus *nam-gú-šè* „(auf Erbe) verzichten(?)“ verwendet wird (vgl. D. O. Edzard, SR S. 106 f.). In den Inventarlisten dieser Urkunden werden als Nachlaßgegenstände Felder, Häuser, Sklaven, verschiedene Mobilien (Metallobjekte, Textilien u. a.), aber auch Kupfer bzw. Silber genannt.

Im überlieferten Material der Ur III-Zeit sind Erbteilungsurkunden ungewöhnlich.

N. begegnet vor allem in Gerichtsurkunden, wo er z. B. den Gegenstand von Erbauseinandersetzungen bildet (Belege A. Falkenstein, NG III 89 ff., Wortindex s. v. *ba, é, egir, ibila, nam-ibila*). Der N. von Personen, die ohne Erben verstorben sind, geht an die Brüder (NG Nr. 80 – ein Sklave, der aber sicher nicht den gesamten N. darstellt; Nr. 183, 8' ff.: Verpflichtung des erbenden Bruders zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Verstorbenen; beim vererbten Objekt handelt es sich um ein Hausgrundstück).

In einem anderen Beispiel (NATN I 302 = Owen, ZA 70 [1980] 170–184) klagt eine Witwe den N. ihres verstorbenen Mannes ein, der aus einem Anteil am Vermögen des Schwiegervaters besteht. Es handelt sich um Grundbesitz innerhalb und außerhalb der Stadt (Felder, Häuser), Sklaven, aber auch wertvolle Mobilien. Dieser dient also, wie auch in anderen Fällen, zur Versorgung der Witwe. In einer weiteren Urkunde erhält der Sohn des Bruders den N. einer zum Tode verurteilten Person (J.-M. Durand, RA 71 [1977] 125–136). Ob Inventare wie BE 3, 77 mit Erbfällen in Verbindung zu bringen sind und somit N.verzeichnisse bilden, ist nicht zu ermitteln.

Eine weitere Gruppe von Texten bilden Verwaltungsurkunden (Abrechnungen), in denen nach dem Tode von Kaufleuten (*dam-gār*) bzw. Beamten Rechenschaftslegung über ausstehende Verpflichtungen des Erblassers erfolgt und die Familien zu deren Befriedigung herangezogen werden (Englund, BBVO 10, 38–48).

A. Falkenstein 1956; NG I 112–116.

J. Oelsner

Nachlaß. B. Altbabylonisch.

§ 1. Einleitung. – § 2. Teilung des Nachlasses. § 2.1. Feststellung des N.es. § 2.2. Nördliche und südliche Tradition. § 2.3. Verfahren bei der Teilung. § 2.4. Ausgleichszahlung. § 2.5. Rechtsstellung des Erbes. § 2.6. – § 3. Erbteilungsverträge. § 3.1. Teilzettel und Gesamturkunde. § 3.2. Reihenfolge der Anteile. § 3.3. Inventar der Erbteile. § 3.4. Teilungsklausel. § 3.5. Sonderbestimmungen. § 3.6. Klageverzichtsklausel und Eid. § 3.7. Zeugen und Datum. – § 4. N.inventar. § 4.1.

Haus und Grundstück. § 4.2. Tempelpfründen. § 4.3. Mobilien.

§ 1. Einleitung. Im I. Teil wird nur der Nachlaß und seine Teilung sowie die dabei auftretenden (Erbteilungsurkunden) speziellen Probleme des N.rechts*, Nachtrag) werden. Die meisten publizierten Erbteilungsurkunden stammen aus Städten mit einer fast gleichzeitigen Teilung zwischen Nord- (Sippar) und Tall al-Dēr), Mittel- (Larsa) und Südbabylonien (Ur, Larsa). Von Erbteilungsurkunden aus Sippar (Isin und Kutalla b. 1996) wurden, von unsichtbar abgesehen, über 200 publiziert.

Die meisten davon handeln vom N.es des Vaters, nur wenige von den Söhnen. Fälle: z. B. BE 6/1, 50 aus Sippar; TCL 11, 200 aus Larsa (Erbteilung zwischen Vater und Onkel nicht publiziert); 57 aus Nippur (N. des Großvaters); n. 1 aus Sippar (N. der Schwägerin).

Die Erben sind in der Regel Söhne (oder Enkel an die Stelle der Söhne) des Verstorbenen. In einigen Fällen lebenden Eigentümers (s. § 2.2. „Teilung“, seltener Töchter, Mitgift bekommen haben). Frauen besonderer Klassen.

§ 2. Teilung des Nachlasses.

§ 2.1. *Feststellung des Nachlasses*. Die Erben haben den N. – nach A. Falkenstein (s. § 3.2.) – in einer einseitigen Übereinstimmung festzustellen (*ina mitgurtišunu*), der N. griff geteilt. Zunächst wird der Nachlass festgestellt (s. § 2.1. 56/56a: 15–16, Kutalla b. 1996). Es wird überprüft, welche Teile des Besitzes der Vater schon hatte; diese Besitztümer werden unberücksichtigt (§ 165).

In einem Fall hatte wahrscheinlich der Bruder Zugang zum N. gehalten.

vor allem in Gerichtsurkunden z.B. den Gegenstand von Erbschaften bildet (Belege in, NG III 89 ff., Wortindex *egir*, *ibila*, *nam-ibila*). Der Erben, die ohne Erben verstorben an die Brüder (NG Nr. 80 – aber sicher nicht den gesamten; Nr. 183, 8' ff.: Verpflichtenden Bruders zur Erfüllung der Pflichten des Verstorbenen; das Objekt handelt es sich um Grundstück).

anderes Beispiel (NATN I 302, 70 [1980] 170–184) klagt eine N. ihres verstorbenen Mannes um einen Anteil am Vermögen des Vaters besteht. Es handelt sich um Besitz innerhalb und außerhalb der Felder, Häuser, Sklaven, aber auch Mobilien. Dieser dient also, in anderen Fällen, zur Versorgung. In einer weiteren Urkunde erbt der Bruder den N. einer zum Erbteilten Person (J.-M. Durand, [125–136]). Ob Inventare wie Erbteilen in Verbindung zu Erbteilen und somit N.verzeichnisse bilden zu ermitteln.

ere Gruppe von Texten bilden Urkunden (Abrechnungen), in dem Tode von Kaufleuten bzw. Beamten Rechenschaftsleistende Verpflichtungen des Erbfolgers und die Familien zu deren Erbteil herangezogen werden (Eng-10, 38–48).

in 1956: NG I 112–116.

J. Oelsner

B. Altbabylonisch.

ng. – § 2. Teilung des Nachlasses. Erteilung des N.es. § 2.2. Nördliche und Südliche. § 2.3. Verfahren bei der Teilung. § 2.4. Ausgleichzahlung. § 2.5. Rechtsstellung des Erbteilten. § 2.6. – § 3. Erbteilungsverträge. § 3.1. Einzel- und Gesamterbe. § 3.2. Reibung und Gesamterbe. § 3.3. Inventar der Erbteile. § 3.4. Sonderbestimmungsklausel. § 3.5. Sonderbestimmungsklausel und Eid. § 3.7. Datum. – § 4. N.inventar. § 4.1.

Haus und Grundstück. § 4.2. Feld und Garten. § 4.3. Tempelpfründen. § 4.4. Sklaven. § 4.5. Mobilien.

§ 1. Einleitung. Im Folgenden werden nur der Nachlaß und seine Teilung (Erbteilung) sowie die dabei ausgestellten Urkunden (Erbteilungsurkunden) behandelt. Die speziellen Probleme des Erbrechtes (s. Erbrecht*, Nachtrag) werden nicht berührt. Die meisten publizierten altbab. Erbteilungsurkunden stammen aus fünf Städten mit einer fast gleichmäßigen Verteilung zwischen Nord- (Sippar: Abū Habbā und Tall al-Dēr), Mittel- (Nippur) und Südbabylonien (Ur, Larsa). Kleinere Gruppen von Erbteilungsurkunden sind aus Kiš, Dilbat, Isin und Kutalla bekannt. Bis heute (1996) wurden, von unsicheren Bruchstücken abgesehen, über 200 Erbteilungsurkunden publiziert.

Die meisten davon handeln von der Teilung des N.es des Vaters, nur wenige Texte erwähnen andere Fälle: z. B. BE 6/1, 50 aus Sippar (N. der Mutter), TCL 11, 200 aus Larsa (Erbgut, welches früher zwischen Vater und Onkel nicht geteilt wurde), ARN 57 aus Nippur (N. des Großvaters) oder JCS 11, 16 n. 1 aus Sippar (N. der Schwester, einer *kulmašitum*).

Die Erben sind in der großen Mehrzahl Söhne (oder Enkel an Stelle verstorbener Söhne) des Verstorbenen, selten des noch lebenden Eigentümers (sog. „väterliche Teilung“), seltener Töchter, die noch nicht ihre Mitgift bekommen haben, oder Brüder von Frauen besonderer Klassen.

§ 2. Teilung des Nachlasses.

§ 2.1. *Feststellung des N.es.* Die Erben haben den N. – nach Aussage der Schlußklauseln (s. § 3.2.) – in der Regel „in gegenseitiger Übereinstimmung“ (*še-ga-ne-ne-ta, ina mitgurtišunu*), ohne äußeren Eingriff geteilt. Zunächst wurde die Größe des Nachlasses festgestellt (*sumnuqum*, Tell Sifr 56/56 a: 15–16, Kutalla). Dabei war zu überprüfen, welche Teile des väterlichen Besitzes der Vater schon früher verschenkt hatte; diese Besitztümer blieben bei der Teilung unberücksichtigt (s. CL § 31, CH § 165).

In einem Fall hatte wahrscheinlich nur der älteste Bruder Zugang zum N. gehabt, so daß der Verdacht

bestand, daß er nicht den ganzen Besitz zur Verfügung gestellt hatte; der Sachverhalt mußte in einem Tempel mit Hilfe von Göttersymbolen festgestellt werden (VS 9, 130/131, Sippar). Er leistete einen asserterischen Eid, womit er das Erbgut für die anderen rituell „reinierte“ (*ubbubum* z. B. BAP 107 // MHEO 2, 161; CT 8, 3 a; beide Sippar).

In einem anderem Fall aus Sippar konnten sich die Parteien nicht einigen, weshalb sie sich vor der Teilung an das Gericht wandten. Der Text sagt, daß das Erbgut nach einem Prozeß „im Tempel ihres Stadtgottes und ihrer Götter“ geteilt wurde (CT 4, 9 a: 6). Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß es sich hier nicht um die erste Teilung handelt, sondern um eine weitere.

Man hat wahrscheinlich als Regel vor der Teilung des N.es die Gesellschaft(en) (*nam-tab-ba, tappūtum*: Gesellschaft*), in denen väterliche Besitzteile vorhanden waren, aufgelöst (YOS 14, 321, Nippur), aber es ist unsicher, ob das immer so geschah. Die Parteien mußten sich allerdings über die eventuellen Schulden des Verstorbenen einigen. Die Erben konnten entweder aus dem ungeteilten Nachlaß die Schulden gemeinsam zurückzahlen (VS 8, 66/67; Sippar), oder jeder beglich selbst aus dem ihm zugefallene Erbteil einen Teil der Schuld (TIM 4, 16 // 8, Nippur). Einmal wurde ein Sohn von dieser Verpflichtung befreit, weil er noch nicht geheiratet hatte, also später den Brautpreis (*terhatum*) selbst zahlen mußte (TIM 4, 4 // JCS 8, 142–143). Aus demselben Grund erhält nach CH § 166 ein noch nicht verheirateter Sohn aus dem väterlichen Besitz vor der Teilung einen Zusatzanteil (*eliat zittišu*).

Einige Archive (z. B. das Iddin-Amurru-Archiv aus Larsa, s. Matouš 1949; oder das Šilli-Ištar-Archiv aus Kutalla, s. Charpin 1980, 62–131) zeigen, daß aus dem ungeteilten Erbgut immer wieder für die Erbteilung Besitztümer entnommen wurden; die Nachlässe wurden also nicht selten in mehreren Stufen geteilt. Die mehrstufige Teilung war wohl viel häufiger, als für uns eindeutige Beispiele zeigen: z. B. können sich Texte, die nur Felder erwähnen, auf eine solche spätere Teilung beziehen.

Die Parteien mußten sich auch darüber einigen, was geteilt wurde, und was gemeinsam bewirtschaftet werden sollte. Es läßt sich feststellen, daß gewöhnlich wirtschaftlich wichtige Besitztümer wie Felder (z. B. CT 8, 16 a, Sippar), Bewässerungskanäle (*atappum* z. B. TS 68/68 a, Kutalla; BE 6/1, 50, Sippar; PBS 8/2 169 + ARN 23,

Nippur), Schiffe (z. B. TS 14/14 a, Ur) oder Sklaven (spätere Teilung: YOS 12, 28, Larsa) ungeteilt blieben.

Es mußten aus dem N. auch einige Besitztümer (Haus, Möbel, Hausgeräte usw.) für die Witwe abgesondert (vgl. CH § 171, § 172) und die Erbteile der Minderjährigen aufgehoben werden. Diese galten wahrscheinlich auch als ungeteiltes Erbgut; es kam nämlich vor, daß der älteste Bruder einem Jüngeren dessen Anteil übergab (z. B. MHET 2/2, 248, Sippar).

§ 2.2. *Nördliche und südliche Tradition.* Bei der eigentlichen Teilung des N.es gab es einen Unterschied zwischen der nord- und südbabylonischen Tradition. Im Süden stand dem ältesten Bruder ein Vorzugsanteil zu: sipa-ta (mu-nam-šeš-gal-šè) Nippur, sipa-ta = *elātu* (Ai. VI i 1); sib-da Isin; da-diri (nam-šeš-gal-a-ni) nam-10, zâ-10 Ur) was im Norden unbekannt war.

Bei der Größe des Vorzugsanteils lassen sich zwei unterschiedliche Bräuche feststellen. Entweder wurden vom Gesamtvermögen 10% abgesondert, und danach wurde gleichmäßig geteilt (Nippur, Isin, Ur: expressis verbis UET 5, 114: 1–7), oder der Anteil des ältesten Bruders war zweimal so groß wie die der anderen (Larsa, Kutalla). Es gibt aber Belege aus Larsa und Kutalla, bei denen die Anteile gleichmäßig sind, und in diesen Städten verwenden die Urkunden keinen spezifischen Ausdruck für den Vorzugsanteil; man kann deswegen vorläufig wenig Sicheres über den dortigen Brauch sagen.

In den Teilungsurkunden aus Nippur und Ur wird unter dem Vorzugsanteil des ältesten Sohnes fast immer eine besondere Tischart (^{giš}banšur-zâ-gu-la/gû-lá), wahrscheinlich ein Opfertisch, erwähnt. Die 10% Sonderanteile waren also wohl für die regelmäßige Durchführung des Ahnenkultes bestimmt.

§ 2.3. *Verfahren bei der Teilung.* Der N. wurde – um etwaige Streitigkeiten zu umgehen – durch das Werfen eines Losholzes (^{giš}-šub-ba, *isqum*) verteilt. Es gibt viele Hinweise darauf, daß das Erbgut zunächst vermessen, geteilt, nummeriert oder sonst gekennzeichnet und danach verlost wurde. Nur so kann man erklären, warum in den meisten Fällen bei allen Immobilien die

gleichen Brüder benachbart sind. Eine Urkunde aus Larsa (TCL 10, 55) erwähnt ausdrücklich, daß der älteste Bruder das zweite Erbteil und der jüngere das erste bekommen hat. Aus einer anderen Erbteilungsurkunde aus Larsa (VS 13 90/90a) geht hervor, daß jemand, der seinen Anteil selbst ausgewählt hatte, dafür seinen Bruder entschädigen mußte.

§ 2.4. *Ausgleichszahlung.* Bestimmte Besitztümer wie Sklaven, Tiere oder seltenere Einzelstücke ließen sich nicht immer gleichmäßig teilen. In solchen Fällen wurde die benachteiligte Partei von der bevorzugten wie bei Tauschgeschäften durch eine Zahlung kompensiert. Es gibt mehrere Ausdrücke für Ausgleichzahlung (leisten): ki-ta-(ki)-âm šúm, Ur; gaba-ri, būr, Nippur; *tappilatum*, Larsa; *nipiltum*, Sippar, bzw. *napalum* oder *apalum*, Larsa, Sippar. In anderen Fällen wurden keine spezifischen Ausdrücke benutzt: mu x šúm, Nippur; *kīma* x, Larsa.

§ 2.5. *Rechtsstellung des Erbes.* Die rechtliche Stellung der als Erbteil erworbenen Besitztümer (*ḥa-la*, *zittum*) war grundsätzlich von der Stellung gekaufter Objekte (*kū-ta šām*, *šām-kū*, *šīmātum*) verschieden. Königliche Verfügungen konnten das Eigentumsrecht auf die letzteren immer in Frage stellen. Man hat deswegen beim Rückkauf (*du₈*, *paṭārum*) des ehemaligen Familienbesitzes die Objekte immer als väterlichen Besitz angegeben, (*x é-ad-da-na*, *x bīt abīšu*), damit sie als solche anerkannt wurden.

§ 2.6. *Zum Rechtsstreit um die Teilung des N.es* s. Prozess*.

§ 3. Erbteilungsverträge.

§ 3.1. *Teilzettel und Gesamturkunde.* Obwohl der innere Aufbau der Erbteilungsverträge nicht immer einheitlich ist, läßt sich ein allgemeines Urkundenschema erkennen: 1. Inventar der Erbteile, 2. Teilungsklausel, 3. Sonderbestimmungen, 4. Klageverzichtsklausel mit Eid, 5. Zeugen und Datum. Man kann klar zwischen zwei Urkundentypen unterscheiden. Der erste („Teilzettel“) ist jeweils aus der Sicht nur einer Partei formuliert, sein Erbteil aufgezählt, und jeder Erbe erhält seinen eigenen Vertrag (z. B. CT 2, 4, BAP 103 und BAP

104 sind drei verschiedene die gleiche Teilung, Sippar den des zweiten Typs we aufgezählt („Gesamturkunde“). Partei erhielt vermutlich eine Duplikate sind z. B. T 13, 81, TIM 4, 4 // JCS 8 Nippur; UET 5, 112 a // 11 kennen wir hauptsächlich

In anderen nordbab. Städten Verteilung nicht ganz klar; es beider Gruppen (3. Teilzettel den). Aus einer Urkundengruppe, NABU 1991: 110) ergibt, den Parteien einen Teilzettel (ihre Anteile bekommen konnten, nahtsweise eine Gesamturkunde fertig wurde. Gesamturkunde aus dem Süden bekannt; aber rere Teilzettel. Es handelt sich um frühaltbab. Beispiele (z. B. 5, 104, Ur; YOS 5, 106, Larsa; diese Teilzettel Exzerpte aus Verträgen waren.

§ 3.2. *Reihenfolge der Gesamturkunden.* wurde nächst der Anteil des ältesten zählt; dabei fing man in meistens mit dem Vorzug. Über die weitere Reihenfolge läßt sich vorläufig nichts

§ 3.3. Inventar der Erbteile.

§ 3.4. *Teilungsklausel.* sel weist auf die Teilung hin, kann den Erblasser erwähnen, kann etwas über thode und über die Über Parteien aussagen, die Ver Endgültigkeit der Teilung darauf hinweisen, daß die teile empfangen haben. stehen aus einzelnen vorriierten Elementen.

§ 3.5. *Sonderbestimmungen.* den alle Pflichten und U die mit dem Nachlaß oder seine Nutzung eins sind die folgenden (mit A. Schenkung (UET 5 terhalt (VS 8, 108, Sippar

üder benachbart sind. Eine Ur-Larsa (TCL 10, 55) erwähnt aus- laß der älteste Bruder das zweite der jüngere das erste bekom- Aus einer anderen Erbteilungs- as Larsa (VS 13 90/90a) geht jemand, der seinen Anteil selbst hatte, dafür seinen Bruder ent- aufte.

Gleichszahlung. Bestimmte Besitztümer tiere oder seltenere Einzelstücke ließen er gleichmäßig teilen. In solchen Fäl- benachteiligte Partei von der bevor- Tauschgeschäften durch eine Zah- iert. Es gibt mehrere Ausdrücke für ung (leisten): *ki-ta-(ki)-ām šum*, *būr*, Nippur; *tappilātum*, Larsa; *ni-*, bzw. *napālum* oder *apālum*, Larsa, ren Fällen wurden keine spezifischen nutzt: *mu x šum*, Nippur; *kima x*,

Rechtsstellung des Erbes. Die teilung der als Erbteil erworbe- tümer (*h a-la, zittum*) war h von der Stellung gekaufter *-ta šām, šām-kù, šimātum*) Königliche Verfügungen konn- entumsrecht auf die letzteren age stellen. Man hat deswegen auf (*du₈, paṭārum*) des ehema- enbesitzes die Objekte immer en Besitz angegeben, (*x é-ad- it abišu*), damit sie als solche wurden.

Rechtsstreit um die Teilung Prozess*.

Teilungsverträge.

Teilzettel und Gesamturkunde. innere Aufbau der Erbteilungs- ht immer einheitlich ist, läßt gemeines Urkundenschema er- Inventar der Erbteile, 2. sel, 3. Sonderbestimmungen, ichtsklausel mit Eid, 5. Zeugen Man kann klar zwischen zwei unterscheiden. Der erste ist jeweils aus der Sicht nur formuliert, sein Erbteil aufge- der Erbe erhält seinen eigenen CT 2, 4, BAP 103 und BAP

104 sind drei verschiedene Verträge über die gleiche Teilung, Sippar). In den Urkun- den des zweiten Typs werden alle Erbteile aufgezählt („Gesamturkunde“), und jede Partei erhielt vermutlich ein Duplikat (sol- che Duplikate sind z. B. TIM 4, 12 // OECT 13, 81, TIM 4, 4 // JCS 8, 142–143, beide Nippur; UET 5, 112 a // 112 b, Ur). Teilzettel kennen wir hauptsächlich aus Sippar.

In anderen nordbab. Städten (Kiš, Dilbat) ist die Verteilung nicht ganz klar; es gibt nämlich Verträge beider Gruppen (3 Teilzettel und 5 Gesamturkun- den). Aus einer Urkundengruppe aus Sippar (De- kiere, NABU 1991: 110) ergibt sich, daß die einzel- nen Parteien einen Teilzettel (BM 96980) nur über ihre Anteile bekommen konnten, auch wenn aus- nahmsweise eine Gesamturkunde (BM 96956) ange- fertigt wurde. Gesamturkunden sind hauptsächlich aus dem Süden bekannt; aber es gibt auch hier meh- rere Teilzettel. Es handelt sich dabei überwiegend um frühaltbab. Beispiele (z. B. ARN 6, Nippur; UET 5, 104, Ur; YOS 5, 106, Larsa); es ist denkbar, daß diese Teilzettel Exzerpte aus zusammenfassenden Verträgen waren.

§ 3.2. *Reihenfolge der Anteile.* Bei den Gesamturkunden wurde gewöhnlich zu- nächst der Anteil des ältesten Sohnes aufge- zählt; dabei fing man in Nippur und Ur meistens mit dem Vorzugsanteil (10%) an. Über die weitere Reihenfolge (nach Alter?) läßt sich vorläufig nichts sagen.

§ 3.3. *Inventar der Erbteile* s. § 4.

§ 3.4. *Teilungsklausel.* Die Teilungsklau- sel weist auf die Teilung und die Parteien hin, kann den Erblasser und das Erbgut er- wähnen, kann etwas über die Teilungsmeth- ode und über die Übereinstimmung der Parteien aussagen, die Vollkommenheit und Endgültigkeit der Teilung feststellen und darauf hinweisen, daß die Erben ihre An- teile empfangen haben. Diese Klauseln be- stehen aus einzelnen vom Schreiber frei va- riierten Elementen.

§ 3.5. *Sonderbestimmungen.* Hier wur- den alle Pflichten und Umstände festgelegt, die mit dem Nachlaß verbunden waren oder seine Nutzung einschränkten. Anlässe sind die folgenden (mit Beispielen):

A. Schenkung (UET 5, 110, Ur) oder Un- terhalt (VS 8, 108, Sippar).

B. Schulden (TIM 4, 4 // JCS 8, 142–143, Nippur) und Verpflichtungen (*ilku** und s. Lehenwesen*) (CT 8, 3 a, Sippar).

C. Spätere Erbfolge (immer bei Frauen aus besonderen Klassen: z. B. CT 8, 50 a, Sippar).

D. Zukünftige Teilung eines schon be- kannten Teils des N.es (ARN 44, Nippur) oder der Besitztümer, die später auftauchen sollten (*ša illiam*: BE 6/1, 28, Sippar), oder spätere Ausgabe eines Anteils (TCL 1, 89, Sippar).

E. Gemeineigentum (= nicht zu teilendes Erbgut; s. oben § 2.1).

In den Urkunden tauchen an der Stelle der Sonderbestimmungen auch verschie- dene Vermerke auf; so kann man beide als eine gemeinsame Gruppe klassifizieren. Die Themen sind:

F. Ursprung des Nachlasses, wenn er nicht vom Vater stammt (BE 6/2, 33/ARN 76, Nippur; TCL 11, 200, Larsa).

G. Rituelle „Reinigung“ (*ubbubum*) des Nachlasses (s. oben § 2.1)

§ 3.6. *Klageverzichtsklauseln und Eid.* Die Klageverzichtsklauseln (Nichtanfech- tungsklauseln) der Erbteilungsurkunden sind größtenteils dieselben wie bei Kaufur- kunden (Typen A–C, s. Klageverzicht(s- klausel)*). Als Beispiel für Abweichungen vgl. z. B. *u₄-kúr-še A B ù C é ù ni-GA ad-da-ne-ne nu-ba D ù E nu-ub-bé-ne-a ...* „daß künftig D und E nicht sagen werden, daß das Haus und die Habe ihres Vaters (mit) A B und C nicht geteilt wur- den“ (UET 5, 101; ähnlich in UET 5, 104, beide Ur).

Der mit der Klageverzichtsklausel ver- bundene promissorische Eid war im we- sentlichen derselbe wie bei anderen Urkun- dentypen (s. Eid*).

§ 3.7. *Zeugen und Datum.* Die Zahl der Zeugen liegt meistens zwischen 6 und 14, einschl. der sog. offiziellen Zeugen: Schrei- ber und in jeder Stadt andere Beamte (z. B. der „Siegelschneider“ *bur-gul, parkullum* in Nippur und ein „Katasterbeamter“ *kaki, kakikkum* in Ur), die wohl für die genaue Abmessung und Teilung der Immo- bilien zuständig waren und die offizielle

Urkunde ausstellten. Durch Hinzuziehung von Verwandten, die theoretisch auf das Erbgut Anspruch gehabt haben könnten, sollten spätere Erbstreitigkeiten vermieden werden.

Die meisten Erbteilungsurkunden sind auf den Tag datiert; die undatierten Tafeln waren wahrscheinlich nur Vorlagen. In der frühaltbab. Zeit aber können die Jahresdaten auch bei offiziellen Urkunden fehlen.

§ 4. N. inventar. Es gibt in der altbab. Zeit keinen Urkundentyp, der den gesamten N. inventarisiert. Da die Erbteilungsurkunden immer nur einzelne Erbanteile anführen, kann man den Umfang des N. es als ganzen nur erschließen. Das Ergebnis bleibt aber immer fraglich, weil man nie weiß, welche Besitztümer ungeteilt blieben oder schon vorher geteilt worden waren. Es läßt sich also immer nur eine Mindestgröße des N. es bestimmen.

Die einzelnen Erbteile sind verschieden ausführlich beschrieben. In einigen Fällen sind nur die Eigentumstypen ohne genaue Angaben erwähnt (z. B. UET 5, 114, Ur). Häufig sind nur die teuersten Objekte genannt: Immobilien, Tempelpfründen und Sklaven; auf die Teilung der Mobilien wird nur in den Teilungsklauseln mit allgemeinen Formeln hingewiesen. Die Reihenfolge der Immobilien war nicht festgelegt; in der Regel standen aber wahrscheinlich die wertvolleren vor den weniger wertvollen Objekten.

§ 4.1. Haus und Grundstück. Das Wohnhaus (é-dù-a) ist die häufigste Immobilienart in Erbteilungsurkunden; es steht meist an erster Stelle.

Manchmal sind auch einzelne Räume genannt. Bei der Größe des geteilten Hausbesitzes lassen sich drei häufige Gruppen feststellen: unter 1 sar (36 m²), zwischen 1 und 2 sar (36–72 m²) und zwischen 2 und 3 sar (72–108 m²). Die wesentlich größeren Einheiten (10–14 sar = 360–504 m²) waren meist Landhäuser. Oft hat eine Partei gleich nach der Teilung die Hausanteile der anderen aufgekauft (z. B. BE 6/2, 32, 33, 34, 35, Nippur), wodurch das väterliche Haus in die Hand eines einzigen Erben gelangte.

Sonstige städtische Grundstücksarten (é-kislah, é-ki-gál, é-bur-bala usw.) stehen in der Regel nach den Wohnhäusern,

sind aber viel seltener belegt als diese. Ihre Größe schwankt zwischen 1/2 sar (18 m²) und 20 sar (720 m²). S. noch Haus*. A.

§ 4.2. Feld und Garten. Felder (a-šà, *eq-lum*) sind in den Urkunden aus Sippar und Nippur das zweithäufigste Erbgut; sie sind sehr selten in Larsa (und Kutalla), und in Ur kommen sie überhaupt nicht vor. In den beiden letztgenannten südlichen Städten ist dagegen der Dattelpalmgarten (^{giš}kiri₆ (^{giš}gišmar)) das zweithäufigste Erbgut nach den Wohnhäusern.

Die Ausdehnung des Feldes und des Gartens ist in der Regel genau angegeben. Sie lag bei Feldern unter 100 iku (36 ha), der Durchschnitt war zwischen 2 iku (0.72 ha) und 40 iku (14.4 ha). Die Dattelpalmengärten maßen meist weniger als 1 iku (0.36 ha); doch gibt es auch Beispiele für über 40 iku (14.4 ha). Zu ungeteilten Feldern und Bewässerungskanälen s. oben § 2.1.

S. noch Feld*, Garten*, Kanalisation* und Landwirtschaft*.

§ 4.3. Tempelpfründen (Tempelämter). Die Tempelämter und damit verbundene Pfründen (bala-gub-ba, ġarza, marza, *paršum*, *isqum*) spielen nur in Südbabylonien eine wichtige Rolle; die meisten Fälle sind in Nippur-Urkunden belegt. Die wirtschaftliche Bedeutung der Pfründen innerhalb des Familienbesitzes ergibt sich aus ihrer Notierung an erster Stelle. Einerseits kommen oft mehrere Ämter in einem N. vor (bis zu 7, z. B. OECT 8, 17 // 18, Nippur), andererseits konnten einzelne Pfründen infolge von Teilungen während mehrerer Generationen bis in einzelne Tage oder sogar Tagesbruchteile zersplittert werden.

In einem Fall aus Nippur versuchte man die Zersplitterung zu vermeiden, indem man alle Tempelämter und Versorgungsfelder dem ältesten Sohn gab, während seine Brüder durch andere Felder entschädigt wurden (PBS 8/2, 169+ ARN 23).

S. noch Pfründe*.

§ 4.4. Sklaven. Ungefähr ein Drittel der Erbteilungsurkunden erwähnt Sklaven, meistens beiderlei Geschlechts (saġ-ir/ir₁₁, saġ-gême); sie sind namentlich identifiziert. In Nippur-Nachlässen sind sie wesentlich seltener und kommen nur in jeder

achten Urkunde vor. In 6 Fällen wurden 1–4 Sklaven genannt. In den meisten Texten sind 18–24 Sklaven (z. B. YOS 8, 98, Ur (2) Larsa (24)).

§ 4.5. Mobilien. Weniger als ein Drittel der Erbteilungsurkunden enthält eine Liste der Mobilien; manchmal stehen sie an erster Stelle (z. B. é-a šu-ri-a-bi/igi-3-Dr Drittel der Utensilien des Erbteilungsgegenstandes). Die Teilungsklausel weist darauf hin, daß die Mobilien geteilt wurden (z. B. *šim* „vom Stroh bis zum Stroh“, a-šà ^{giš}kiri₆ ù ^{giš}su „Haus, Feld, Garten und Mobilien“, Ur). Die Aufzählung der Mobilien ist im Süden häufiger als im Norden; aber lange Listen sind auch im Norden (die eindrucksvollsten F. aus Ur: z. B. UET 5, 114, 98). Andererseits gibt es auch Urkunden, die ausschließlich Immobilien erwähnen (z. B. YOS 12, 115, Ur), wohl ein Hinweis, daß diese Gegenstände erst nach der Teilung geteilt oder dafür eingestellt hatte.

Allerdings waren die Gegenstände in Erbteilungsurkunden keine Inventare; man strebte nach Vollständigkeit an; auch in den Urkunden blieben mit Sicherheit Objekten hunderte billigerer und Arbeitsinstrumente unerwähnt.

Die Preise sind nur in wenigen Urkunden angegeben, z. B. wenn eine Teilung fällig war.

§ 4.5.1. Türflügel. Die Türflügel gehören zu den am häufigsten genannten Gegenständen (außer Sippar und Larsa) sind sie die einzigen

Ihre Anzahl (in der Regel 1 bis 12) ist einmal sogar 27: 12 ^{giš}ig gu mé-ré-za „12 große Türflügel mit Spanten“, TCL 11, 17. Die Größe des Wohnhauses zusetzen (z. B. *šim* „vom Stroh bis zum Stroh“, a-šà ^{giš}kiri₆ ù ^{giš}su „Haus, Feld, Garten und Mobilien“, Ur). Die Aufzählung der Mobilien ist im Süden häufiger als im Norden; aber lange Listen sind auch im Norden (die eindrucksvollsten F. aus Ur: z. B. UET 5, 114, 98). Andererseits gibt es auch Urkunden, die ausschließlich Immobilien erwähnen (z. B. YOS 12, 115, Ur), wohl ein Hinweis, daß diese Gegenstände erst nach der Teilung geteilt oder dafür eingestellt hatte.

viel seltener belegt als diese. Ihre
wankt zwischen 1/2 sar (18 m²)
(720 m²). S. noch Haus*. A.

Feld und Garten. Felder (a-šà, eq-
n den Urkunden aus Sippar und
s zweithäufigste Erbgut; sie sind
in Larsa (und Kutalla), und in
n sie überhaupt nicht vor. In den
genannten südlichen Städten
der Dattelpalms (giš⁶kiri₆
ar)) das zweithäufigste Erbgut
Wohnhäusern.

Abgrenzung des Feldes und des Gartens ist
genau angegeben. Sie lag bei Feldern
1 (36 ha), der Durchschnitt war zwi-
2 (2 ha) und 40 iku (14.4 ha). Die Dar-
maßen meist weniger als 1 iku
ch gibt es auch Beispiele für über
1. Zu ungeteilten Feldern und Bewäs-
n s. oben § 2.1.

Feld*, Garten*, Kanalisation*
irtschaft*.

Tempelpfründen (Tempelämter).
lämter und damit verbundene
bala-gub-ba, ġarza, mar-
isqum) spielen nur in Südba-
ne wichtige Rolle; die meisten
n Nippur-Urkunden belegt. Die
che Bedeutung der Pfründen in
Familienbesitz ergibt sich aus
nung an erster Stelle. Einerseits
ft mehrere Ämter in einem N.
7, z. B. OECT 8, 17 // 18, Nip-
erseite konnten einzelne Pfrün-
von Teilungen während mehre-
tionen bis in einzelne Tage oder
bruchteile zersplittet werden.

aus Nippur versuchte man die Zer-
vermeiden, indem man alle Tempel-
sorgungsfelder dem ältesten Sohn
seine Brüder durch andere Felder ent-
PBS 8/2, 169+ ARN 23).

Pfründe*.

Slaven. Ungefähr ein Drittel der
urkunden erwähnt Sklaven,
derlei Geschlechts (saġ-ir/ir₁₁;
; sie sind namentlich identifi-
ppur-Nachlässen sind sie we-
nner und kommen nur in jeder

achten Urkunde vor. In der Mehrzahl der
Fälle wurden 1–4 Sklaven vererbt. In eini-
gen Texten sind 18–24 Sklaven aufgezählt
(z. B. YOS 8, 98, Ur (20), TCL 11, 224,
Larsa (24)).

§ 4.5. **Mobilien.** Weniger als 20% der
Erbsurkunden enthalten Gegen-
standlisten; manchmal steht nur nì-gù-na
é-a šu-ri-a-bi/igi-3-ġál-bi „Hälfte/
Drittel der Utensilien des Hauses“, oder die
Teilungsklausel weist darauf hin, daß auch
Mobilien geteilt wurden (*ištu pē adi ħurā-
šim* „vom Stroh bis zum Golde“, Sippar, é
a-šà giš⁶kiri₆ ù giš⁶su-kār ba-bé-eš
„Haus, Feld, Garten und Geräte haben sie
geteilt“, Ur). Die Aufzählung der Haus-
haltsgegenstände ist im Süden viel häufiger
als im Norden; aber lange Listen sind selten
(die eindrucksvollsten Beispiele stammen
aus Ur: z. B. UET 5, 112 a/112 b; YOS 8,
98). Andererseits gibt es einige Erbsur-
kunden, die ausschließlich Mobilien er-
wähnen (z. B. YOS 12, 190, Larsa; TIM 5,
15, Ur), wohl ein Hinweis darauf, daß man
diese Gegenstände erst nach den Immo-
bilien geteilt oder dafür eine eigene Urkunde
ausgestellt hatte.

Allerdings waren die Gegenstandslisten der Erb-
teilungsurkunden keine Inventare im engeren Sinne
des Wortes, d. h. man strebte aus Platzgründen keine
Vollständigkeit an; auch in den ausführlichsten Ur-
kunden blieben mit Sicherheit neben den wertvollen
Objekten hunderte billigerer Haushaltsgegenstände
und Arbeitsinstrumente unerwähnt.

Die Preise sind nur in besonderen Fällen
angegeben, z. B. wenn eine Ausgleichzah-
lung fällig war.

§ 4.5.1. **Türflügel.** Die Türflügel (giš⁶ig)
gehören zu den am häufigsten genannten
Gegenständen (außer Sippar); in vielen Tex-
ten sind sie die einzigen Mobilien.

Ihre Anzahl (in der Regel 2–3, nicht selten 11–12,
einmal sogar 27: 12 giš⁶ig gu-la 15 giš⁶ig tur-ra ša
mē-ré-za „12 große Türflügel und 15 kleine Türflü-
gel mit Spanten“, TCL 11, 174, Larsa) hängt mit der
Größe des Wohnhauses zusammen. Die sog. „Span-
tentüren“ (giš⁶ig-mē-ré-za) waren die teuersten
(zwischen 1/4 und 2 Sekel); daneben sind oft „Pa-
neeltüren“ (giš⁶ig-dib-ba, einmal im Wert von 1/2
Sekel, TIM 4, 4 // JCS 8, 142–143) und „Palmwedel-
rippentüren“ (giš⁶ig-zé-na) erwähnt. Viele Türflügel
wurden durch ihren Standort identifiziert. Ihr Wert

innerhalb des Mobiliars spiegelt sich in einer Teilung
unbekannter Herkunft; hier wurde eine Urkunde
nur für die Türflügel ausgestellt (TEBA 37).

§ 4.5.2. **Möbel.** Unter den aufgezählten
Möbelstücken kommen fast immer Stühle/
Hocker/Bänke (giš⁶gu-za, giš⁶gu-za-má-
lah, giš⁶gu-za-ġíd-da) und Betten (giš-
nú, giš-nú-ki-ná und giš-nú-AŠ-ná)
vor, auch Tische sind häufig (giš⁶banšur,
giš⁶banšur-saġ-du, giš⁶(banšur-)ka-kara₄
und ein Opfertisch giš⁶banšur-zà-gu-la, s.
§ 2.2).

Auffallend selten sind Truhen (giš⁶pisan, giš⁶pi-
san-dub, giš⁶pisan-tūġ, giš⁶pisan-nušum), die sich
oft in den Mitgifturkunden finden. Die Anzahl der
Möbel ist sehr unterschiedlich; in den meisten Ur-
kunden finden sich nur 1–2 Betten, 1–2 Stühle und 1
Tisch; aber die schon oben erwähnte Larsa-Urkunde
(TCL 11, 174) zum Beispiel zählt 12 Betten, 12 Stühle
aus Euphratpappel und 6 Tische auf.

Bei der niedrigen Zahl der Möbel ist zu
bedenken, daß Witwen und minderjährige
Geschwister mit Sicherheit das Mobiliar
weiter benutzten, so daß nicht alles geteilt
wurde (s. § 2.2). S. noch Möbel*.

§ 4.5.3. **Handmühlen und Mörser.** Es
überrascht nicht, daß die Handmühlen
(NA₄.HAR, erūm) und Mörser (NA₄.na)
häufig – und oft als einziges Haushaltsgerät
– genannt sind. Sie waren ziemlich teuer
(durchschnittlich 1–6 Sekel) und konnten in
keinem Haushalt fehlen. S. noch Mühle*.

§ 4.5.4. **Haushaltsgegenstände und an-
dere Objekte.** Am häufigsten erwähnt sind
Bronzekessel (uruduġen, uruduġen-da-lá
usw.), Vorratsgefäße (dug₁-dub, našpakum
usw.), Meßgefäße (giš⁶ba-an, giš⁶bán, giš⁶nì-
1-sila usw.), Waagen (giš⁶érin-ma-na-lá,
giš⁶érin-zi-bi usw.), Eßgeschirr (giš⁶dilim-
gal, giš⁶dilim-tur) und Messer (ġir za =
bar). Selten sind auch Siegel im Erbgut ge-
nannt, einmal sogar 5, davon eins aus La-
surstein (NA₄.kišib za-ġin, UET 5,
112 a // b).

§ 4.5.5. **Tiere.** Vieh kommt in etwas
mehr als 10% der altbab. Erbsurkunden
vor, meist Schafe und Ziegen oder
Rinder; keine Urkunde erwähnt Esel. Die
Zahl der Schafe und Ziegen (u₈-udu-ġi-a)
liegt meist zwischen 8 und 35, in einem Fall

sind es sogar 138 (YOS 8, 98). Kühe und Rinder sind erheblich seltener (meist 1–4, einmal 7: TIM 4, 1); sie werden mit ihren Namen aufgeführt.

§ 4.5.6. *Wagen, Boote, Pflüge*. Mit Rindern kommen häufig auch Lastwagen (^{gis}mar-gid-da) vor, etwas seltener sind die nur im Süden belegten Fischerboote (^{gis}má-gur₈-šu-peš₁₁, ^{gis}má-tur). Mehrfach werden verschiedene Pflugarten erwähnt (^{gis}apin, ^{gis}apin-tüg-sig₁₈/bar-bum, ^{gis}apin-tüg-gur), einmal auch eine Egge (*maškakatum*).

§ 4.5.7. *Geld und Getreide*. Es ist nicht klar, nach welcher Regel man das im N. vorgefundene Geld (Silber) und Getreide registrierte. Daher ist unsicher, wieviel Silber oder Getreide in den einzelnen Haushalten deponiert war. Erwähnte Silbersummen reichen von 9 1/3 Sekel bis 9 Minen 6 1/2 Sekel (YOS 8, 98, Ur). Die angegebenen Getreidemengen sind größer als der Bedarf einer Familie (13–190 gur); sie wurden wohl als Zahlungsmittel aufbewahrt.

D. Charpin 1980: Archives Familiales et propriété privée en Babylonie ancienne. – R. Harris 1975: Ancient Sippar, 358–367. – G. Kalla 1992: Az örökségi okmányok és családai vagyonok az óbabilóni korban (Die Erbteilungsurkunden und Familienvermögen in der altbabylonischen Zeit, unveröff. Diss. Budapest). – J. Klima 1940: Untersuchungen zum altbabylonischen Erbrecht. – F. R. Kraus 1955: Neue Rechtsurkunden der altbabylonischen Zeit, WO 2, 120–136; ders. 1969: Von altnesopotamischem Erbrecht, in: (ed.) J. Brugman et al., Essays on Oriental Laws of Succession (= SD 9) 1–17; ders. o.c.: Erbrechtliche Terminologie im Alten Mesopotamien, 18–57. – L. Matous 1949: Les contrats de partage de Larsa provenant des archives d'Iddin-Amurru, ArOr. 17/2, 142–173. – E. Prang 1976: Das Archiv des Imgua, ZA 66, 1–44; ders. 1977: Das Archiv des Bitûa, ZA 67, 217–234; ders. 1980 (ersch. 1981): Sonderbestimmungen in altbabylonischen Erbteilungsurkunden aus Nippur, ZA 70, 36–51. – E. C. Stone/D. I. Owen 1991: Adoption in Old Babylonian Nippur and the Archive of Mannum-mešu-liššur.

G. Kalla

Nachlaß. C. Nachaltbabylonisch, Assyrisch, Nuzi, Syrien.

§ 1. Nachaltbabylonisch. – § 2. Altassyrisch. – § 3. Mittelassyrisch. – § 4. Neuassyrisch. – § 5.

Nuzi/Arrapha. – § 6. Bronzezeitliches Syrien (Alalah, Ugarit, Emar).

§ 1. Nachaltbabylonisch. Auch wenn die Neubab. Gesetze Unterschiede zum CH erkennen lassen, so sind grundsätzliche Änderungen bezüglich der Behandlung des N.s nach der altbab. Periode nicht zu konstatieren. Einzelfragen des Erbrechtes bedürfen weiterer Untersuchungen. Reiches Urkundenmaterial zu dieser Thematik ist vor allem aus dem 7. bis zum frühen 5. Jh. sowie aus der seleukidischen Periode (3. und 1. Hälfte 2. Jh. v. Chr., aus Uruk) erhalten. Ein frühes Beispiel stellt die fragmentarische Steintafel BBSt. 33 dar (Datum nicht erhalten, spätmittel- oder frühneubab.; Teilung einer beträchtlichen Anzahl von Sklaven).

Die typische neu/spätbab. Teilungsurkunde beginnt mit einer Einleitung, in der die zu teilenden Objekte und teilenden Personen genannt werden: *tuppi zitti ... ša PN₁ PN₂ ... itti abāmeš izūzu* „Tafel des Anteils, den ... miteinander geteilt haben“ (z. B. Dar. 379; AUWE 8, 32 ff. Nr. 89; im seleuk. Uruk erweitert um das Datum und *ina būd libbišu* „freiwillig“, VS 15, 50 usw.), statt *tuppi zitti* auch *zu-uztu* „Teilung“ (YOS 6, 114, 143 = San Nicolò/H. Petschow, BR 6, Nr. 6 f.). Die Aufzählung der Vertragsobjekte wird abgeschlossen mit *zittu ša ...* (oder ähnlich) „(dies ist) der Anteil des ...“. Jede Vertragspartei erhielt – wenigstens in seleuk. Zeit – eine Urkunde, in welcher der ihr zukommende Anteil an erster Stelle genannt wird (s. VS 15, 39 // 40 // 49; vgl. aber F. Joannès, NABU 1987: 86). Häufig erfolgten Wertausgleichszahlungen. Das Formular kann mit Schlußklauseln zur Vertragssicherung enden, die je nach Periode verschieden formuliert sind. Es folgen Zeugen und Datum.

Geteilt werden Hausgrundstücke, Pfründen, Sklaven, Mobiliar, wertvolle Mobilien (z. B. Metallgefäße). Besitz an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Feldern) wird häufig nicht mit aufgeführt (vgl. z. B. Dar. 379). Für diesen werden dann eigene Urkunden ausgestellt (z. B. TMH 2/3, 5 = San Nicolò, BR 8/7 Nr. 2), da seine Teilung vermutlich zu einer anderen Zeit erfolgte. Es ist davon auszugehen, daß in vielen Fällen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzfläche ungeteilte Erbengemeinschaften eine Zeitlang weiter bestanden. Häufig sind Streitigkeiten in der Folge von Erbaueinandersetzungen oder aufgrund von Nachlaßverbindlichkeiten (s. Prozeß*).